

Gewaltschutzkonzept

Kinder- und Jugendzentrum Umkirch

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Umkirch

Kinder- und Jugendzentrum Umkirch

Franz-Heitzler-Weg 4

79224 Umkirch



Stand:

Umkirch, 06/26

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Einleitung	1
2 Grundlagen	2
2.1 Rechtlicher Rahmen	2
2.2 Definition und Formen von Gewalt	2
2.3 Gewaltverständnis dieses Konzepts	3
3 Risiko- und Potenzialanalyse	3
4 Prävention und Intervention	4
4.1 Kooperation	4
4.2 Verhaltenskodex	5
4.2.1 Verhaltensrichtlinien für Fachkräfte/ Mitarbeitende	5
4.2.2 Verhaltensrichtlinien für junge Menschen untereinander	6
4.3 Interventions- und Notfallplan	7
4.3.1 Grundsätze	7
4.3.2 Gewalt oder Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen im Juze	7
4.3.3 Grenzverletzungen oder Gewalt durch Mitarbeitende des Juze	8
4.3.4 Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Eltern oder andere Bezugspersonen	9
4.3.5 Schutz von Mitarbeitenden	9
4.3.6 Nachbereitung	10
4.4 Beschwerdewege und Ansprechpersonen	10
4.4.1 Bekanntmachung und Zugänglichkeit	11
4.4.2 Umgang mit Beschwerden — Ernsthaftigkeit und Verlässlichkeit	11
4.5 Partizipation	12
4.6 Personalverantwortung	13
4.7 Präventionsangebote	13
5 Aufarbeitung	14
6 Rehabilitation	14
7 Qualitätsmanagement	15
8 Schlusswort	16
Literaturverzeichnis	17
Anhangsverzeichnis	18

Vorwort

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Eltern,
liebe Mitarbeitende und Engagierte im Kinder- und Jugendzentrum,



das Kinder- und Jugendzentrum Umkirch ist ein zentraler Ort der offenen Begegnung in unserer Gemeinde. Es bietet jungen Menschen Räume zur Freizeitgestaltung, zur Begegnung mit Gleichaltrigen und zur Entwicklung eigener Perspektiven – unabhängig von Schule, Elternhaus oder Vereinsstrukturen. Hier sollen sich alle willkommen, ernst genommen und sicher fühlen.

Wo junge Menschen Freiräume erhalten, tragen wir als Träger eine besondere Verantwortung. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dabei fest im Grundgesetz verankert, insbesondere im Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 GG). Gewaltschutzkonzepte setzen genau an diesem Schutzauftrag an und sind zugleich Bestandteil der gesetzlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII. Vor diesem Hintergrund war es für uns als Gemeinde selbstverständlich, ein verbindliches Schutzkonzept zu entwickeln. Denn der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist keine Frage formaler Vorgaben, sondern Ausdruck unserer Haltung und unseres Selbstverständnisses.

Gewalt kann viele Formen annehmen – körperlich, psychisch, sexualisiert, digital oder strukturell. Sie kann offen sichtbar oder subtil sein, von Erwachsenen ausgehen oder unter jungen Menschen stattfinden. Unser Anspruch ist es, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, präventiv zu handeln und im Ernstfall klar, transparent und konsequent zu reagieren. Dieses Schutzkonzept schafft verbindliche Strukturen, klare Zuständigkeiten und nachvollziehbare Verfahren. Es stärkt damit die Rechte der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Handlungssicherheit unserer Mitarbeitenden.

Unsere Arbeit im Kinder- und Jugendzentrum wird von klaren Werten geleitet: Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Toleranz bilden das Fundament unseres Handelns. Vielfalt verstehen wir als Bereicherung. Herkunft, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder individuelle Lebenslagen dürfen niemals Anlass für Ausgrenzung oder Benachteiligung sein. Eine Kultur der gegenseitigen Achtung ist die Grundlage für Vertrauen und Entwicklung.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Partizipation. Kinder und Jugendliche sollen im Juze nicht nur Gäste sein, sondern Mitgestaltende. Ihre Meinungen, Bedürfnisse und Grenzen werden ernst genommen. Transparente Beschwerdewege, verbindliche Verhaltensstandards und klare Ansprechpersonen tragen dazu bei, dass junge Menschen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können.

Zugleich schützt dieses Konzept auch die in der Einrichtung tätigen Personen. Klare Regeln, dokumentierte Verfahren und ein faires Vorgehen im Verdachtsfall sorgen für Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten. Damit stärken wir nicht nur den Kinderschutz, sondern auch die Qualität und Professionalität unserer pädagogischen Arbeit.

Dieses Gewaltschutzkonzept ist kein statisches Dokument. Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue Herausforderungen angepasst. Kinderschutz ist ein fortlaufender Prozess – und eine gemeinsame Aufgabe.

Ich danke allen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Fachkräften, die an der Erarbeitung dieses Konzepts mitgewirkt haben und sich täglich mit Engagement und Verantwortungsbewusstsein für das Wohl der Kinder und Jugendlichen einsetzen.

Unser Ziel ist klar: Das Kinder- und Jugendzentrum Umkirch soll ein sicherer Ort sein – ein Ort des Vertrauens, der Entwicklung und der gegenseitigen Achtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Saffran', with a long horizontal stroke extending to the right.

Pascal Saffran
Bürgermeister Umkirch

1 Einleitung

Das Kinder- und Jugendzentrum (folgend Juze genannt) Umkirch ist eine Einrichtung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit. Träger des Juzes ist die Gemeinde Umkirch mit ca. 6.000 Einwohnenden, die sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zwischen der Stadt Freiburg und dem Tübingen befindet.

Das Juze möchte allen Kindern und Jugendlichen Räume für ihre Freizeitgestaltung eröffnen. Es sollen Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die in ihrer Freizeitgestaltung weniger durch Aktivitäten in Vereinen und Verbänden eingebunden sind. Es werden Möglichkeiten geboten, sich unabhängig von Elternhaus und Schule mit Gleichaltrigen (Peer Group) zu treffen, Kontakte zu knüpfen, Perspektiven zu entwickeln, um eigene Interessen erkennen und entfalten zu können. Hierbei werden sie von Sozialarbeitenden fachlich begleitet.

Das nachfolgende Schutzkonzept und die darin formulierten Anforderungen und Erwartungen richten sich an alle für und in der Einrichtung tätigen Personen(gruppen):

- Die Mitarbeitenden
- Praktikant/-innen
- FSJler/-innen
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

Unser Schutzkonzept in der offenen Kinder- und Jugendarbeit hat v.a. zwei wichtige Ziele:

- Es trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu schützen.
- Es bietet klare Verhaltensregeln und Handlungsleitfäden, in dem sich alle Beteiligten wohlfühlen, respektvoll miteinander umgehen und wissen welche Ansprech- und Meldewege es gibt.

Zudem soll das Schutzkonzept als Qualitätsmerkmal für das Juze eine vertrauensweckende Außenwirkung bewirken, da klare Regeln und Verfahren zum Schutz der Kinder und Jugendlichen etabliert werden.

Zuletzt dient es dem Schutz der Beschäftigten unserer Einrichtung. Im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden geeignete Maßnahmen (siehe 6. Rehabilitation) ergriffen, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

Die Nutzung des Schutzkonzepts ermöglicht es, präventiv zu handeln und im Ernstfall schnell und angemessen zu reagieren. Damit wird nicht nur das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefördert, sondern auch die Qualität der pädagogischen Arbeit insgesamt verbessert.

Das Schutzkonzept hat keinen Anspruch auf Perfektion und soll durch regelmäßige Dokumentation, Nachsorge und Evaluierung von Vorfällen weiter entwickelt werden.

2 Grundlagen

2.1 Rechtlicher Rahmen

Das Konzept orientiert sich an den geltenden Gesetzen und Richtlinien, insbesondere dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem Bundeskinderschutzgesetz sowie den UN-Kinderrechtskonventionen. Es stellt sicher, dass die Rechte der Kinder gewahrt und gefördert werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zudem grundrechtlich verankert, insbesondere im Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 GG). Gewaltschutzkonzepte setzen an diesem Schutzauftrag an und sind Bestandteil der gesetzlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII. Damit bilden sie eine verbindliche Grundlage für die Sicherstellung des Kindeswohls auch in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

2.2 Definition und Formen von Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt im "World report on violence and health" als die absichtliche Anwendung von körperlicher Gewalt oder Macht, sei es in Form von Drohungen oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person oder gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Entwicklungsstörungen oder Entbehrungen führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird (vgl. S. 5, 2002).

Gewalt verletzt die körperliche und psychische Integrität von Kindern und Jugendlichen. Sie tritt in vielfältigen Formen und Situationen auf und hängt meist mit Machtungleichgewichten sowie Abhängigkeiten innerhalb der Bezugs- und Sozialräume zusammen.

Nachfolgend werden sechs zentrale Formen von Gewalt mit Beispielen zum besseren Verständnis aufgezählt:

- Physische Gewalt: Schläge, Treten, Festhalten, Drohungen mit Körperkontakt.
- Sexuelle Gewalt: Sexualisierte Grenzverletzungen, unangemessene Berührungen, sexuelle Nötigung.
- Psychische/emotionale Gewalt: Einschüchterung, Demütigung, ständige Beschämung, Androhung von Folgen.
- Soziale Gewalt/ Ausgrenzung: Ausschluss, Gerüchte, Gruppenzwang, Mobbing.
- Digitale Gewalt: Belästigung, Drohungen, Verbreitung von intimen oder peinlichen Inhalten online.
- Vernachlässigung: Verzicht auf notwendige Fürsorge und Unterstützung.

Das Konzept bezieht sich auf alle genannten Gewaltformen (physisch, psychisch, sexualisiert, sozial, digital, Vernachlässigung) und schließt auch strukturelle Gewaltformen ein, die das Kindeswohl beeinträchtigen.

Gewalt kann von Erwachsenen oder von Gleichaltrigen untereinander ausgehen. Sie kann auch über digitale Wege und soziale Medien auftreten oder dort vorbereitet und fortgesetzt werden. Ebenso zählt selbstschädigendes Verhalten von Jugendlichen (z. B. Selbstverletzungen) dazu. Darüber

hinaus gibt es die strukturelle Gewalt, bspw. durch systemische Benachteiligungen, soziale Hierarchien, kulturelle Zuschreibungen etc.

2.3 Gewaltverständnis dieses Konzepts

Das Juze verfolgt das Ziel, eine Kultur zu etablieren, die durch Achtsamkeit und gegenseitige Wertschätzung gekennzeichnet ist. Eine solche Kultur schließt Grenzüberschreitungen sowie übergreifendes Verhalten aus. Dementsprechend beginnt das Schutzkonzept nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder offensichtlichen Übergriffen, sondern bereits bei Grenzverletzungen. Jede Grenzverletzung – gleich ob verbal, nonverbal oder physisch – wird ernst genommen, soll angemessen angesprochen werden und idealerweise vermieden werden. Das Schutzkonzept fokussiert sich nicht ausschließlich auf sexualisierte Gewalt; vielmehr werden sämtliche Gewaltformen in den Blick genommen.

3 Risiko- und Potenzialanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt gewährleisten zu können haben wir eine Risikoanalyse für unsere Einrichtung (Räume, Angebote und Betreuung) durchgeführt. Diese Analyse verfolgt das Ziel, bestehende Gefährdungspotenziale zu identifizieren und bereits bestehende Schutzmaßnahmen zu dokumentieren. Zusätzlich wird eine kontinuierliche Risikoabschätzung für alle neuen Angebote und Aktivitäten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, durchgeführt.

Die Mitarbeitenden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was ein unmittelbares Risiko darstellt. Abhängig von der Art des pädagogischen Angebots variiert dieses Risiko in seiner Intensität. Darüber hinaus bestehen indirekte Risiken für die Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch kommunikative und mediale Darstellungen sowie Informationen. Die Risikoanalyse wurde vom Juze vor dem Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt.

Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse wurden zentrale Schutzfaktoren sowie potenzielle Gefährdungslagen innerhalb der Einrichtung identifiziert. Die Analyse bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes und wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Zentrale Potenziale der Einrichtung:

- Vorhandensein einer verbindlichen Hausordnung als klare Orientierungsgrundlage für alle Nutzer*innen
- Strukturierte Personalgewinnung sowie Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeitender (Soziale Arbeit B.A.)
- Regelmäßige Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (alle 5 Jahre)
- Transparente räumliche Gestaltung (z. B. Büro mit Glaselementen)
- Grundsätzlich vorhandene Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche im pädagogischen Alltag

Zentrale identifizierte Risikofaktoren:

- Fehlende verbindliche Regelungen für Einzelsituationen zwischen Fachkräften und Kindern/Jugendlichen
- Zeitweise Alleinarbeit von Fachkräften (eingeschränktes Vier-Augen-Prinzip)

- Nutzung geschlossener Räume ohne direkten Einblick (z. B. Rapbox)
- Gemeinsame Nutzung von Toilettenanlagen ohne klare Regelungen
- Fehlende spezifische Fort- und Weiterbildungen im Bereich (sexualisierte) Gewaltprävention

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass bereits wichtige Schutzstrukturen vorhanden sind, zugleich jedoch in einzelnen Bereichen Konkretisierungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Auf Grundlage dieser Analyse wurden verbindliche Verhaltensrichtlinien entwickelt (siehe Punkt 4.2), um identifizierte Risiken gezielt zu minimieren und bestehende Schutzfaktoren weiter zu stärken.

4 Prävention und Intervention

Prävention und Intervention sind zentrale Bausteine unseres Schutzkonzepts. Sie zielen darauf ab, junge Menschen vor Gefährdung zu schützen, ein respektvolles Miteinander zu fördern und klare Handlungswege im Ernstfall sicherzustellen. Dazu gehören verbindliche Vereinbarungen und Strukturen, wie Kooperationen, ein Verhaltenskodex, Interventions- und Notfallpläne, Beschwerdewege, Ansprechpersonen, partizipative Angebote, Regelungen zur Personalverantwortung sowie gezielte Präventionsangebote.

4.1 Kooperation

Unsere Kooperationen mit externen Partnern tragen dazu bei, junge Menschen zu schützen und bestmöglich zu begleiten. Sie sichern den fachlichen Austausch und erweitern unsere Handlungsmöglichkeiten. Im Folgenden werden bestehende Partnerschaften beschrieben und mögliche Weiterentwicklungen benannt.

Im Rahmen der Prävention und Intervention sind Kooperationen mit externen Institutionen von großer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, das Jugendamt, die Grundschule, die Kindertagesstätte (KiTa) sowie die Soziale Gruppenarbeit. Diese Netzwerke dienen dem fachlichen Austausch, der Reflexion des pädagogischen Handelns sowie der Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten. Ein Austausch über konkrete Einzelfälle erfolgt dabei ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und in der Regel nur in anonymisierter Form oder auf Grundlage einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung.

Bei Konflikten zwischen Jugendlichen sind unsere wichtigsten Kooperationspartner insbesondere andere Jugendzentren. Im Rahmen von Fallbesprechungen, beispielsweise in Supervisionen oder kollegialen Austauschrunden, werden Situationen anonymisiert reflektiert. Durch diese Vernetzung können fachliche Perspektiven erweitert und geeignete Unterstützungsansätze entwickelt werden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere mit Fachberatungsstellen wie Wendepunkt und Wildwasser. Diese können sowohl fallunabhängig zur fachlichen Beratung als auch im Einzelfall unter Wahrung des Datenschutzes hinzugezogen werden. Darüber hinaus bieten sie Unterstützung im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie bei der Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen.

Das Juze bietet jedes Jahr ein Sommerferienprogramm in Kooperation mit örtlichen Vereinen an. Hierbei ist eine enge Abstimmung erforderlich, um die Schutzstandards des Jugendzentrums sicherzustellen. Bei allen Angeboten ist mindestens eine Fachkraft anwesend, um eine angemessene Aufsicht und Reaktion im Bedarfsfall zu gewährleisten.

4.2 Verhaltenskodex

Fachkräfte, Ehrenamtliche und Mitarbeitende unterliegen klaren Verhaltensrichtlinien, die respektvolles Verhalten und transparente Kommunikation betonen. Auch für die jungen Menschen gelten spezifische Verhaltensregeln, um ein harmonisches Miteinander zu fördern.

4.2.1 Verhaltensrichtlinien für Fachkräfte/ Mitarbeitende

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten auf eine professionelle Beziehung zu den jungen Menschen. Nähe soll Vertrauen schaffen, darf aber nicht zu Grenzverletzungen führen. Beziehungen werden freiwillig und auf Augenhöhe gestaltet; es besteht keine Verpflichtung zur Nähe. Körperliche und emotionale Nähe erfolgen bewusst und werden regelmäßig im Team reflektiert (z. B. in Teamsitzungen, kollegialer Beratung oder Supervision). Fachkräfte achten auf ihr eigenes Nähe-Distanz-Verhalten und sprechen Unsicherheiten offen an.

Umgang mit 1:1-Situationen

Einzelkontakte zwischen Fachkräften und Kindern bzw. Jugendlichen sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit und werden transparent gestaltet. Dabei wird das Mehraugenprinzip soweit wie möglich berücksichtigt (z. B. durch angelehnte Türen, einsehbare Räume oder Information an Kolleg*innen). 1:1-Situationen finden nicht in abgeschlossenen, uneinsehbaren Räumen statt. Gespräche werden – sofern fachlich erforderlich – dokumentiert oder im Team rückgekoppelt.

Beachtung der Intim- und Privatsphäre

Die Intim- und Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit gewahrt. Fachkräfte betreten Toiletten- oder Umkleieräume grundsätzlich nicht, solange diese von Kindern oder Jugendlichen genutzt werden. Ausnahmen erfolgen nur in begründeten Notfällen und werden transparent gemacht. Rückzugsräume der Jugendlichen werden respektiert; gleichzeitig wird darauf geachtet, dass keine Situationen entstehen, die Grenzverletzungen begünstigen.

Umgang mit Geschenken und Zuwendungen

Geschenke an junge Menschen erfolgen ausschließlich im Rahmen von offiziellen Anlässen (z. B. Weihnachten) und im Wissen des Teams. Persönliche Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche sind nicht zulässig. Individuelle Gefälligkeiten, die zu Abhängigkeiten oder Bevorzugungen führen können, sind verboten.

Wortwahl und Sprache

Wir sprechen respektvoll und wertschätzend. Herabwürdigende, beleidigende oder sexualisierte Sprache hat keinen Platz im Jugendzentrum.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir gehen verantwortungsbewusst mit digitalen Medien um. Private Kontakte über soziale Netzwerke mit Jugendlichen aus dem Juze sind ausgeschlossen. Fotos oder Informationen werden nur mit Einverständnis der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten veröffentlicht.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt erfolgt ausschließlich in einer Form, die von den jungen Menschen gewünscht ist und als angenehm empfunden wird (z. B. zur Beruhigung oder beim Trösten). Er geht in der Regel vom Kind oder Jugendlichen aus oder erfolgt mit klarer Zustimmung. Jede Form von unangemessenem, aufge-drängtem oder zweideutigem Körperkontakt ist untersagt.

Erzieherische Maßnahmen

Unsere erzieherischen Maßnahmen sind klar, nachvollziehbar und respektvoll. Wir arbeiten lösungsorientiert und vermeiden Drohungen, Bloßstellungen oder andere Formen von Machtausübung.

Wertschätzung, Akzeptanz, Vertrauen, Anerkennung

Wir begegnen jungen Menschen mit Offenheit und Respekt. Unterschiede in Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen werden geachtet.

Diversität, Inklusion

Unser Jugendzentrum ist ein Ort für alle. Wir fördern Vielfalt und setzen uns aktiv gegen Diskriminierung ein.

Beschwerdemanagement für Klientel

Wir nehmen Beschwerden von jungen Menschen ernst. Es gibt klare Ansprechpersonen und Strukturen, um Sorgen oder Kritik sicher und vertraulich zu äußern (siehe 4.4).

Partizipation

Alle haben das Recht, ihre Meinung zu sagen und sich einzubringen. Wir fördern Mitbestimmung und Beteiligung bei Entscheidungen im Jugendzentrum.

4.2.2 Verhaltensrichtlinien für junge Menschen untereinander

Umgang mit Konflikten und Gewalt

Wir lösen Konflikte gewaltfrei und respektvoll. Körperliche oder verbale Gewalt wird nicht toleriert. Wir unterstützen einander bei der Klärung von Streit.

Sprache und Ausdrucksweise

Auch untereinander achten wir auf einen respektvollen Umgangston. Beleidigungen, Ausgrenzungen oder diskriminierende Äußerungen haben keinen Platz.

Privatsphäre und persönliche Grenzen

Jede*r hat das Recht auf persönliche Grenzen. Wir achten auf Rückzugsräume und respektieren „Nein“-Signale.

Digitale Kommunikation und Medienverhalten:

Wir gehen auch online fair miteinander um. Cybermobbing, das Verbreiten von Gerüchten oder das ungefragte Veröffentlichen von Bildern und Videos sind tabu.

4.3 Interventions- und Notfallplan

Der Interventions- und Notfallplan des Juze beschreibt verbindliche Handlungsabläufe für Mitarbeitende bei Verdachtsfällen, beobachteter Gewalt oder anderen Grenzverletzungen. Ziel ist ein strukturiertes, transparentes und abgestimmtes Vorgehen, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen jederzeit sicherstellt. Der Plan regelt insbesondere:

- das Vorgehen bei Verdachtsfällen oder beobachteter Gewalt,
- die Einbindung von Leitung, Träger und externen Fachstellen,
- Maßnahmen bei akuten Gefährdungssituationen.

Die Vorgehensweise unterscheidet sich je nach Ausgangspunkt der Gefährdung.

4.3.1 Grundsätze

Im Juze gilt der Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Leitlinie des pädagogischen Handelns. Für den Umgang mit Verdachtsfällen gelten folgende Grundsätze:

- Hinweise auf Gewalt, Grenzverletzungen oder Gefährdungen werden grundsätzlich ernst genommen.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei entsprechenden Beobachtungen tätig zu werden.
- Beobachtungen und Aussagen werden sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.
- Entscheidungen über weitere Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung und gegebenenfalls dem Träger.
- Der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen hat stets Vorrang.

4.3.2 Gewalt oder Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen im Juze

Zu diesem Bereich zählen körperliche oder verbale Gewalt, Bedrohungen, Mobbing sowie sexualisierte Grenzverletzungen zwischen Besucherinnen und Besuchern des Juze.

Vorgehen der Mitarbeitenden

Werden entsprechende Vorfälle beobachtet oder gemeldet, greifen Mitarbeitende unmittelbar ein, um die Situation zu beenden und eine weitere Eskalation zu verhindern. Beteiligte Personen werden getrennt und beruhigt.

Anschließend erfolgt eine pädagogische Klärung der Situation. Die beteiligten Kinder oder Jugendlichen werden einzeln angehört. Dabei achten die Mitarbeitenden auf eine ruhige Gesprächsatmosphäre und einen respektvollen Umgang. Aussagen werden ernst genommen und ohne Druck aufgenommen.

Der Vorfall wird durch die beteiligten Mitarbeitenden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Datum und Uhrzeit des Vorfalls
- beteiligte Personen
- beobachtete Situation
- Aussagen der Beteiligten (möglichst wörtlich)
- ergriffene Maßnahmen

Einbindung von Leitung und weiteren Stellen

Die pädagogische Leitung des Juze wird über den Vorfall informiert. Gemeinsam wird über weitere pädagogische Maßnahmen entschieden. Dazu können beispielsweise Gespräche mit den Beteiligten, pädagogische Vereinbarungen oder die Einbeziehung der Sorgeberechtigten gehören.

Sollten sich aus dem Vorfall Hinweise auf eine weitergehende Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen ergeben, wird geprüft, ob ein Verfahren gemäß § 8a SGB VIII erforderlich ist.

Akute Gefährdungssituationen

Bei schwerer körperlicher Gewalt oder einer unmittelbaren Gefährdung von Personen werden umgehend geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. In akuten Notfällen werden Polizei (110) oder Rettungsdienst (112) verständigt.

4.3.3 Grenzverletzungen oder Gewalt durch Mitarbeitende des Juze

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Verdachtsfälle, bei denen Mitarbeitende selbst Grenzen überschreiten oder Gewalt ausüben. Hierzu zählen beispielsweise:

- unangemessene körperliche Nähe
- verbale Demütigungen
- körperliche Gewalt
- sexualisierte Grenzverletzungen

Vorgehen der Mitarbeitenden

Werden entsprechende Beobachtungen gemacht oder Hinweise von Kindern oder Jugendlichen geäußert, sind diese unverzüglich ernst zu nehmen und sachlich zu dokumentieren. Aussagen der betroffenen Kinder oder Jugendlichen werden möglichst wörtlich festgehalten. Der Verdacht wird umgehend der pädagogischen Leitung des Juze mitgeteilt.

Einbindung von Leitung und Träger

Die pädagogische Leitung informiert den Träger des Juze über den Sachverhalt. Der Träger ist für personalrechtliche Maßnahmen zuständig und entscheidet über das weitere Vorgehen. Hierzu können unter anderem gehören:

- interne Klärung des Sachverhalts
- vorläufige Freistellung der betroffenen Person
- Herausnahme aus dem direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

Je nach Sachlage können weitere Fachstellen einbezogen werden, beispielsweise Wendepunkt e.V., Wildwasser e.V. oder die Polizei.

Akute Gefährdungssituationen

Besteht eine unmittelbare Gefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen, werden umgehend Schutzmaßnahmen ergriffen. Dazu gehört insbesondere die sofortige Beendigung der Situation und gegebenenfalls die Hinzuziehung von Polizei oder Rettungsdienst.

4.3.4 Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Eltern oder andere Bezugspersonen

Mitarbeitende des Juze können Hinweise darauf erhalten, dass Kinder oder Jugendliche außerhalb der Einrichtung Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erfahren, beispielsweise im familiären Umfeld oder in anderen sozialen Kontexten.

Vorgehen der Mitarbeitenden

Hinweise oder Beobachtungen werden zunächst sorgfältig dokumentiert. Dazu gehören insbesondere Aussagen der betroffenen Person sowie relevante Beobachtungen zum Verhalten oder Zustand des Kindes oder Jugendlichen.

Wenn möglich und pädagogisch angemessen, wird ein Gespräch mit der betroffenen Person geführt. Ziel ist es, dem Kind oder Jugendlichen zuzuhören und Unterstützung anzubieten, ohne Druck auszuüben oder unrealistische Zusicherungen zu machen.

Einbindung von Leitung und Fachstellen

Die pädagogische Leitung des Juze wird über den Verdacht informiert. Anschließend erfolgt eine fachliche Einschätzung der Situation.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird das weitere Vorgehen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach **§ 8a SGB VIII** abgestimmt. Dabei kann eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.

Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird das zuständige Jugendamt informiert.

Akute Gefährdungssituationen

Bei einer unmittelbaren Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen werden unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet. In akuten Notfällen werden Polizei (110) oder Rettungsdienst (112) verständigt.

4.3.5 Schutz von Mitarbeitenden

Für Situationen, in denen Mitarbeitende selbst von Gewalt betroffen sind oder Hilfe leisten müssen, wird im Juze zusätzlich auf den Notfallplan der Gemeinde zum Schutz von Mitarbeitenden verwiesen. Der entsprechende Ablaufplan ist im Büro des Juzes ausgehängt.

Verbale oder körperliche Übergriffe gegenüber Mitarbeitenden werden nicht toleriert und können unter Verweis auf die Hausordnung entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Schutz der Mitarbeitenden hat in solchen Situationen oberste Priorität. Sie sind ausdrücklich dazu berechtigt, Angebote oder Situationen abubrechen, wenn eine Gefährdung besteht, und sich Unterstützung durch Kolleg*innen, den Träger oder in akuten Fällen externe Hilfsdienste (z. B. Polizei) hinzuzuziehen.

Vorfälle werden dokumentiert und im Team nachbesprochen, um Handlungssicherheit zu stärken und gegebenenfalls weitere Maßnahmen abzuleiten.

4.3.6 Nachbereitung

Relevante Vorfälle werden im Team des Juzes nachbesprochen und reflektiert. Ziel ist es, Handlungssicherheit zu stärken und gegebenenfalls Anpassungen im Schutzkonzept vorzunehmen. Bei Bedarf können externe Fachberatung oder Supervision in Anspruch genommen werden. Der Interventions- und Notfallplan wird regelmäßig von der Gemeindeverwaltung und der Leitung des Juzes überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

4.4 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Juze zu stärken und unzulässiges Verhalten von Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wirksam ansprechen zu können, wird ein niedrigschwelliges und mehrstufiges Beschwerdeverfahren eingerichtet. Beschwerden werden dabei als Ausdruck von Meinungsäußerung und Teilhabe verstanden und aktiv gefördert.

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, Beschwerden auf unterschiedlichen Wegen zu äußern. Neben dem anonymen Online-Verfahren können sie sich jederzeit auch direkt an Mitarbeitende des Jugendzentrums wenden. Diese fungieren häufig als erste Vertrauenspersonen, nehmen Anliegen ernst, hören aktiv zu und unterstützen bei Bedarf bei der weiteren Bearbeitung oder Weiterleitung der Beschwerde.

In den Toiletten des Juzes wird zusätzlich ein gut sichtbarer QR-Code angebracht, der zu einem Online-Formular führt. Dort können Jugendliche ihre Beobachtungen oder Erfahrungen schildern und entscheiden, ob sie anonym bleiben oder freiwillig Kontaktdaten hinterlassen möchten, um eine persönliche Rückmeldung zu erhalten.

Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt nach einem transparenten Stufenmodell:

1. Ebene: Mitarbeitende des Jugendzentrums (Joshi Woelki und Tom Wohnus)
2. Ebene: Pädagogische Leitung (Jan Stapperferne)
3. Ebene: Trägervertretung / Hauptamtsleitung (Marcus Wieland)

Alle eingehenden Beschwerden über das Online-Formular werden automatisch an die pädagogische Leitung als zentrale Ansprechperson weitergeleitet. Damit wird sichergestellt, dass Rückmeldungen unabhängig von direkt betroffenen Personen geprüft werden.

Unabhängig von den internen Beschwerdewegen haben Kinder und Jugendliche jederzeit die Möglichkeit, sich an externe Fachstellen zu wenden. Dazu zählen insbesondere Wendepunkt e.V. (Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen* und Jungen*) sowie Wildwasser Freiburg e.V. (Fachberatungsstelle für Mädchen* und Frauen* gegen sexuellen Missbrauch).

Die Platzierung der QR-Codes in den Toilettenräumen ermöglicht eine diskrete Nutzung und senkt die Hemmschwelle, Fehlverhalten zu melden. Ziel des Verfahrens ist es, einen geschützten Rahmen zu bieten, in dem Jugendliche sicher über Grenzverletzungen oder Verstöße sprechen können. Gleichzeitig fördert das Verfahren Transparenz, Beteiligung und die Weiterentwicklung einer respektvollen Kultur im Jugendzentrum.

Die Funktionalität und Platzierung der QR-Codes sowie die Bekanntheit der Beschwerdewege werden regelmäßig von der pädagogischen Leitung, den Mitarbeitenden des Jugendzentrums sowie den zuständigen Stellen des Trägers überprüft.

4.4.1 Bekanntmachung und Zugänglichkeit

Das Beschwerdeverfahren wird aktiv, niedrigschwellig und für alle Besucher*innen gut verständlich kommuniziert. Ziel ist es, dass die Beschwerdewege eigenständig gefunden und genutzt werden können – unabhängig davon, welche Mitarbeitenden gerade vor Ort sind.

Zur Sicherstellung der Bekanntheit und Zugänglichkeit werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Aushänge in den Räumlichkeiten, die in jugendgerechter und verständlicher Sprache über Beschwerdemöglichkeiten informieren und auf den QR-Code hinweisen,
- Bereitstellung eines Aushangs zum Beschwerdeverfahren, der die verschiedenen Ansprechpersonen, Beschwerdewege sowie externe Unterstützungsstellen übersichtlich darstellt (siehe Anhang),
- dauerhafte Veröffentlichung der Informationen auf der Website der Einrichtung,
- aktive Ansprache durch Mitarbeitende im pädagogischen Alltag, z. B. durch kurze Hinweise im Rahmen von Angeboten oder als Bestandteil der Einführungsphase für neue Besucher*innen.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert sind, Vertrauen in die Beschwerdestrukturen entwickeln und diese bei Bedarf nutzen können.

4.4.2 Umgang mit Beschwerden — Ernsthaftigkeit und Verlässlichkeit

Ernstnehmen

Jede Beschwerde wird respektvoll und ohne Vorurteile behandelt.

Bearbeitung

Beschwerden werden schnellstmöglich (im Normalfall 5 Werktage) geprüft und gemäß dem oben beschriebenen Ablauf weiterbearbeitet. Verantwortlichkeiten (4.4) und Mindestfristen sind somit festgelegt, damit der Prozess auch bei Personalwechseln reibungslos läuft.

Rückmeldung

Sofern die beschwerdeführende Person Kontaktangaben hinterlassen hat, bekommt sie innerhalb der oben genannten fünf Werktagen eine Rückmeldung zum Stand und wenn möglich zu den getroffenen Maßnahmen. Bei anonymen Meldungen prüfen wir die Hinweise und leiten angemessene Schritte ein.

Dokumentation des Beschwerdeverfahrens

Das gesamte Beschwerdeverfahren sowie alle daraus resultierenden Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert. Dies dient der Transparenz, Qualitätssicherung und rechtlichen Absicherung der Einrichtung und des Trägers. Die Dokumentation erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen; personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Umfang erhoben, vertraulich behandelt und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Verlässlichkeit über Personen hinweg

Die Struktur ist so gestaltet, dass die Funktion des Beschwerdemanagements nicht an einzelne Mitarbeitende gebunden ist. Aufgaben, Dokumentation und Verantwortlichkeiten sind so verteilt, dass Handlungsfähigkeit auch bei Abwesenheiten oder Wechseln gewährleistet bleibt.

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Beschwerden, die Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindes- oder Jugendschutzes enthalten, werden ernst genommen und nach den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII bearbeitet. Dabei wird sichergestellt, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person ergriffen werden. Die Vorgehensweise erfolgt sensibel, vertraulich und respektvoll gegenüber allen Beteiligten. Die detaillierten Abläufe sind im § 8a SGB VIII geregelt und werden an dieser Stelle nicht im Detail dargestellt.

4.5 Partizipation

Partizipation stellt im Juze eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit dar. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, ihre Interessen, Bedürfnisse und Anliegen einzubringen und die Angebote des Juze mitzugestalten. Beteiligung fördert Selbstwirksamkeit und demokratische Kompetenzen und trägt gleichzeitig zum Schutz vor Grenzverletzungen bei. Kinder und Jugendliche, die sich ernst genommen fühlen und Einfluss nehmen können, haben bessere Möglichkeiten auch problematische Situationen anzusprechen.

Um eine sichere und altersgerechte Beteiligung zu ermöglichen, werden im Juze verschiedene Formen der Mitwirkung im Alltag der Einrichtung umgesetzt.

Niedrigschwellige Beteiligung im Alltag

Im offenen Betrieb des Juze besteht für Kinder und Jugendliche jederzeit die Möglichkeit, Wünsche, Ideen oder Kritik direkt gegenüber den Mitarbeitenden zu äußern. Gespräche im Alltag stellen eine wichtige Form der Beteiligung dar und ermöglichen es, Anliegen zeitnah aufzugreifen.

Die Mitarbeitenden achten darauf, eine offene Gesprächskultur zu fördern und Rückmeldungen der Jugendlichen ernst zu nehmen. Dabei wird darauf geachtet, auch jüngere oder zurückhaltendere Besucherinnen und Besucher aktiv einzubeziehen.

Beteiligung an Angeboten und Aktivitäten

Kinder und Jugendliche werden – je nach Interesse und Situation – in die Planung und Gestaltung von Angeboten im Juze einbezogen. Dies kann beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Aktionen, Veranstaltungen oder Ausflügen sowie die Mitgestaltung einzelner Programmpunkte oder Aktivitäten betreffen.

Die Beteiligung erfolgt dabei möglichst niedrigschwellig und orientiert sich an den Interessen und Möglichkeiten der jeweiligen Besucherinnen und Besucher.

Mitgestaltung von Regeln im Juze

Regeln für das Zusammenleben im Juze werden transparent kommuniziert und bei Bedarf gemeinsam mit den Jugendlichen reflektiert. Dadurch wird nachvollziehbar, warum bestimmte Regeln bestehen und wie sie dem Schutz aller Beteiligten dienen.

Gleichzeitig bleibt das Juze offen für neue Besucherinnen und Besucher. Klare Absprachen helfen dabei, einerseits regelmäßige Nutzerinnen und Nutzer an der Gestaltung des Hauses zu beteiligen und andererseits die Offenheit der Einrichtung zu erhalten.

Rolle der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden des Juze verstehen sich als Begleiterinnen und Begleiter von Beteiligungsprozessen. Sie schaffen Gelegenheiten zur Mitbestimmung, moderieren Entscheidungsprozesse und unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, ihre Anliegen einzubringen.

Dabei berücksichtigen sie unterschiedliche Voraussetzungen der Besucherinnen und Besucher, beispielsweise Alter, Erfahrungen mit Beteiligung oder sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten.

Weiterentwicklung der Beteiligungsstrukturen

Die Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten stellt ein langfristiges Ziel der pädagogischen Arbeit im Juze dar. Perspektivisch soll geprüft werden, inwiefern Beteiligungsstrukturen weiter ausgebaut und systematischer reflektiert werden können.

Dabei kann auch die Entwicklung von Qualitätsstandards zur Beteiligung eine Rolle spielen. Solche Standards können helfen, Beteiligungsprozesse im Juze bewusster zu gestalten und regelmäßig zu reflektieren. Dabei ist es sinnvoll, auch Kinder und Jugendliche selbst einzubeziehen, etwa mit der Frage, woran sie erkennen, dass ihre Meinung ernst genommen wird und sie Einfluss auf das Geschehen im Juze haben.

Die Weiterentwicklung von Partizipation wird im Juze daher als fortlaufender Prozess verstanden, der sich an den Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher sowie an fachlichen Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit orientiert (vgl. BMFSFJ, 2015, S. 34 ff.).

4.6 Personalverantwortung

Personalauswahl

Für die Auswahl von (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden und Praktikant*innen gelten spezifische Anforderungen. Das Gewaltschutzkonzept wird im Bewerbungsverfahren thematisiert, und die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse wird regelmäßig (alle 5 Jahre) durch die Personalabteilung durchgeführt.

Neueinstellungen

Neu eingestellte Mitarbeitende werden umfassend über das Gewaltschutzkonzept informiert. Perspektivisch soll geprüft werden, inwiefern Schulungen zur Sensibilisierung und Gewaltprävention verbindlicher Bestandteil der Einarbeitung werden können. Der Verhaltenskodex ist Teil des Arbeitsvertrages und muss von den Mitarbeitenden unterschrieben werden.

4.7 Präventionsangebote

Kinder und Jugendliche werden in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und somit auch in denen des Jugendzentrums Umkirch in ihrer Selbstbestimmung und Resilienz gestärkt, indem sie freiwillig, niedrigschwellig und ohne Defizitzuschreibungen teilnehmen können. Die OKJA schafft Freiräume, in denen junge Menschen ihre Interessen einbringen, Angebote mitgestalten und eigene Lebensentwürfe entwickeln können. Durch anerkennende Beziehungsarbeit und vertrauensvolle Beratung erfahren sie Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Gleichzeitig ermöglicht die OKJA Teilhabe an Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten – insbesondere für benachteiligte Jugendliche – und trägt so zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten bei. Auf diese Weise fördert sie Selbstwirksamkeit, soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, Herausforderungen eigenständig zu bewältigen (Icking & Deinet, 2017, S. 46ff.).

5 Aufarbeitung

Nach einem Vorfall von Gewalt oder verletzendem Verhalten erfolgt eine strukturierte und zeitnahe Aufarbeitung. Ziel ist es, das Vertrauen aller Beteiligten wiederherzustellen, Verunsicherungen abzubauen, Betroffene zu stärken und institutionelle Lernprozesse zu ermöglichen. Die Aufarbeitung dient zudem der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung bestehender Schutzmaßnahmen.

Die Verantwortung für die Einleitung, Koordination und Umsetzung der Aufarbeitung trägt die Einrichtungsleitung. Sie stellt sicher, dass alle Schritte fachlich angemessen sowie unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Im Rahmen der Aufarbeitung werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Gesprächsangebote sowie ggf. weiterführende Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche,
- transparente und altersangemessene Information betroffener Gruppen unter Beachtung des Datenschutzes,
- strukturierte Teamreflexion zur fachlichen Einordnung des Vorfalls und zur Überprüfung bestehender Abläufe und Schutzmaßnahmen,
- sorgfältige Dokumentation der Erkenntnisse, Bewertungen und vereinbarten Maßnahmen,
- bei Bedarf Hinzuziehung externer Fachberatung oder externer Moderation.

Die Einbindung einer externen Fachperson erfolgt insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen, bei möglicher Befangenheit innerhalb des Teams, bei anhaltenden Konflikten oder wenn eine neutrale Moderation zur Wiederherstellung der Arbeits- und Vertrauensbasis erforderlich ist.

6 Rehabilitation

Erweist sich ein Verdacht im Rahmen eines Verfahrens als unbegründet, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person einzuleiten. Ziel ist die vollständige Wiederherstellung ihrer persönlichen und beruflichen Integrität sowie ihres Ansehens innerhalb der Einrichtung.

Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung der Rehabilitationsmaßnahmen trägt der Träger in enger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören insbesondere:

- eine formelle Entlastungsmitteilung gegenüber der betroffenen Person,
- die Informierung aller Personen und Stellen, die Kenntnis vom Verdacht hatten, über dessen Unbegründetheit,
- geeignete Schritte zur Wiederherstellung der Reputation innerhalb der Einrichtung und ggf. gegenüber Kooperationspartnern,
- bedarfsgerechte Unterstützungsangebote, insbesondere Supervision sowie ein klärendes Gespräch mit dem Träger.

Die Rehabilitation erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und mit dem Ziel, Vertrauen wiederherzustellen sowie eine konstruktive Weiterarbeit in der Einrichtung zu ermöglichen.

7 Qualitätsmanagement

Das Gewaltschutzkonzept ist Bestandteil der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Einrichtung. Es wird unabhängig von konkreten Vorfällen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, systematisch überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Federführung für die Evaluation und Weiterentwicklung liegt bei der pädagogischen Leitung in Abstimmung mit dem Träger.

Unabhängig vom turnusmäßigen Evaluationszeitraum erfolgt nach relevanten Vorfällen eine verpflichtende Überprüfung des Konzeptes. Dabei wird insbesondere reflektiert, in welchen Bereichen die festgelegten Verfahren wirksam waren und an welchen Stellen Anpassungs- oder Weiterentwicklungsbedarf besteht.

Zur Sicherstellung des Bekanntheitsgrades und der verbindlichen Umsetzung wird das Gewaltschutzkonzept:

- dauerhaft auf der Homepage der Einrichtung zugänglich gemacht,
- allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt,
- sowie verbindlicher Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes allen Beteiligten bekannt sind und im pädagogischen Alltag handlungsleitend wirken.

8 Schlusswort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine grundlegende Verantwortung und zugleich ein fortlaufender Auftrag. Mit dem vorliegenden Gewaltschutzkonzept schafft das Kinder- und Jugendzentrum Umkirch verbindliche Rahmenbedingungen, um jungen Menschen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie sich frei entfalten, Vertrauen entwickeln und Gemeinschaft erleben können.

Das Konzept macht deutlich, dass Kinderschutz nicht erst im Ernstfall beginnt, sondern im täglichen Miteinander verankert ist. Eine achtsame Haltung, klare Regeln, transparente Verfahren und verlässliche Ansprechpersonen bilden die Grundlage für ein respektvolles und sicheres Umfeld. Dabei sind alle Beteiligten gefragt: Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Kooperationspartner sowie die Kinder und Jugendlichen selbst tragen gemeinsam Verantwortung für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens.

Besonders wichtig ist uns, dass junge Menschen im Juze nicht nur geschützt werden, sondern aktiv beteiligt sind. Ihre Perspektiven, Bedürfnisse und Grenzen stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten und Mitgestaltung stärken ihre Rechte und fördern zugleich ihre Selbstwirksamkeit.

Das Gewaltschutzkonzept ist kein abgeschlossenes Dokument. Es wird kontinuierlich überprüft, weiterentwickelt und an neue Anforderungen angepasst. Erfahrungen aus der Praxis, Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen sowie fachliche Entwicklungen fließen dabei in die Fortschreibung ein.

Unser Ziel bleibt es, das Kinder- und Jugendzentrum Umkirch als einen Ort zu gestalten, an dem Sicherheit, Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung selbstverständlich sind. Ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche geschützt sind und zugleich die Möglichkeit haben, sich auszuprobieren, zu wachsen und ihre Zukunft mitzugestalten.

Literaturverzeichnis

Icking, M., & Deinet, U. (2017). Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention. 66.

Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2015), 56, <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>.

World Health Organisation, (2002), Hrsg., World report on violence and health, 360, <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-8582>

Anhangsverzeichnis

A.1 Aushang zur Bekanntmachung der Beschwerdewege

A.2 Verhaltenskodex

A.1 Aushang zur Bekanntmachung der Beschwerdewege

Liebe Besucherinnen und Besucher unseres Jugendzentrums,

wir möchten, dass ihr euch hier wohlfühlt, Spaß habt und gerne zu uns kommt. Trotzdem kann es natürlich Situationen geben, in denen euch etwas stört, ihr euch unwohl fühlt oder etwas nicht in Ordnung ist.

Eure Meinung ist uns wichtig!

Wir nehmen Beschwerden ernst, denn nur so können wir Dinge verbessern.

Am besten ist es, wenn ihr die Person direkt ansprecht.

Wenn euch das schwerfällt oder ihr euch nicht wohl dabei fühlt, gibt es noch andere Wege:

Ihr könnt euch wenden an:

- die Mitarbeitenden im Juze: Joshi oder Tom
Telefon: 07665/ 972431
Handy: 0151/ 58868287
E-Mail: jugendzentrum@umkirch.de
- die pädagogische Leitung: Jan Stapperfenne
Telefon: 07665/ 972431
Handy: 0171/ 5381736
E-Mail: jugendreferat@umkirch.de
- die Trägervertretung / Hauptamtsleitung: Herr Wieland
Telefon: 07665 505-11
E-Mail: m.wieland@umkirch.de

Oder nutzt unseren anonymen QR-Code. Diesen findet ihr in den Toiletten.

Dort könnt ihr eure Beschwerde auch anonym abgeben. (Name und Email sind dort Pflichtangabe, um anonym zu bleiben könnt ihr hier falsche Angaben machen. Allerdings können wir uns dann nicht zurückmelden.)

Externe Hilfe (wenn ihr lieber mit jemand Außenstehendem sprechen wollt):

- Wendepunkt e.V. (gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen* und Jungen*)
- Wildwasser Freiburg e.V. (Beratungsstelle für Mädchen* und Frauen*)

Wichtig:

- Ihr dürft euch immer beschweren
- Euch entstehen dadurch keine Nachteile
- Wir gehen vertraulich mit euren Anliegen um

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass das Juze ein sicherer Ort für alle bleibt

A.2 Verhaltenskodex Kinder- und Jugendzentrum Gemeinde Umkirch



Grenzachtender Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen – Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Verhaltenskodex gilt für alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Praktikant*innen der Gemeindeverwaltung Umkirch im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Allgemeiner Teil

Die Gemeindeverwaltung Umkirch möchte Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich den verschiedenen Angeboten anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit niemand seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt erfährt und die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung sichere Orte für alle sind.

Besondere Verhaltensregeln

1. Ich weiß, dass kommunales Handeln sowie Betreuung und Beaufsichtigung unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Würde oder Entwicklung eines Menschen verletzt, widerspricht den Grundsätzen der Gemeindeverwaltung Umkirch.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf Hilfe und Unterstützung.
3. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Rechte und die Würde der mir anvertrauten Menschen und begegne ihnen diskriminierungsfrei – unabhängig von Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre sowie persönliche Grenzen und achte auch auf meine eigenen Grenzen.
5. Körperkontakt erfolgt ausschließlich situations- und personenangemessen, transparent und nur dann, wenn er von der betreffenden Person gewünscht, pädagogisch sinnvoll oder aus Fürsorgegründen erforderlich ist. Unangemessener oder sexualisierter Körperkontakt ist ausgeschlossen.

6. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Medien und digitalen Kommunikationsformen um. Private Kontakte zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste sind zu unterlassen, soweit hierfür kein dienstlicher oder pädagogischer Auftrag besteht. Die Veröffentlichung von Fotos oder personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich mit der erforderlichen Einwilligung und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
7. Ich vermeide persönliche Geschenke, Bevorzugungen oder Gefälligkeiten an einzelne Schutzbefohlene. Zuwendungen erfolgen ausschließlich im Rahmen transparenter und nachvollziehbarer Anlässe.
8. Ich nehme Beschwerden, Hinweise und Kritik ernst und behandle sie respektvoll und vertraulich. Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen dabei, ihre Anliegen zu äußern, und informiere über bestehende Beschwerde- und Beratungsangebote.
9. Ich bin bemüht, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren. Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, übergriffiges oder sexistisches Verhalten beziehe ich aktiv Stellung und greife ein.
10. Ich höre zu, wenn mir anvertraute Menschen von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffen berichten, und nehme ihre Aussagen ernst. Mir ist bewusst, dass Gewalt von unterschiedlichen Personen ausgehen kann und Menschen aller Geschlechter betroffen sein können.
11. Ich kenne die Verfahrenswege und Ansprechpersonen der Gemeindeverwaltung Umkirch und nehme bei Bedarf Beratung und Unterstützung in Anspruch. Ansprechpartner*innen und Meldewege ergeben sich aus dem jeweils geltenden Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Umkirch.
12. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich handle transparent und nachvollziehbar und nutze keine Abhängigkeitsverhältnisse aus.
13. Mir ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bekannt. Bei entsprechenden Anhaltspunkten informiere ich unverzüglich die zuständige Stelle (Hauptamt/Leitung) und handle nach den festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten.
14. Mir ist bewusst, dass jede Form von Gewalt, Grenzverletzung oder sexualisiertem Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
15. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und kein Ermittlungsverfahren wegen einer entsprechenden Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Gemeindeverwaltung Umkirch unverzüglich mitzuteilen.
16. Ich verpflichte mich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vorzulegen.
17. Ich übe meine Tätigkeit nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln aus. Der Konsum oder die Weitergabe illegaler Substanzen ist untersagt.
18. Einzelkontakte mit Schutzbefohlenen gestalte ich transparent und nachvollziehbar. Situationen in abgeschlossenen oder uneinsehbaren Räumen vermeide ich, soweit dies möglich ist.
19. Ich verwende eine respektvolle und wertschätzende Sprache. Abwertende, einschüchternde, beleidigende, sexualisierte oder grenzverletzende Äußerungen unterlasse ich.
20. Ich mache keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen, die deren Sicherheit oder Wohl gefährden könnten.

21. Beobachtungen und Hinweise auf mögliche Grenzverletzungen oder Gefährdungen dokumentiere ich entsprechend der geltenden Verfahren und leite sie an die zuständigen Stellen weiter.
22. Bei Fahrten, Veranstaltungen und Übernachtungen achte ich besonders auf transparente Abläufe, die Wahrung persönlicher Grenzen und die Einhaltung des Schutzkonzeptes.
23. Bild-, Video- oder Tonaufnahmen erfolgen ausschließlich im dienstlichen Rahmen und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
24. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung, Gewalt oder Gefährdung und handle verantwortungsvoll im Rahmen meines Schutzauftrags.
25. Ich bestätige, dass ich in einem persönlichen Gespräch über die Inhalte dieses Verhaltenskodexes sowie über die Thematik Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt informiert wurde.

Schlussbestimmung

Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil des Schutzkonzeptes des Kinder- und Jugendzentrums der Gemeinde Umkirch und verbindlich einzuhalten.

Stand: Juni 2026

Erklärung

Ort, Datum: _____

Name Mitarbeiter*in: _____

Unterschrift Mitarbeiter*in: _____

Bestätigung der Unterweisung

Der Verhaltenskodex sowie Hinweise zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen wurden in einem persönlichen Gespräch erläutert.

Ort, Datum: _____

Name und Funktion der unterweisenden Person: _____

Unterschrift: _____